

letztere mit dem Steueramt I. zu Delitzsch verbunden worden. Die Zuckerversteile zu Breßna ist für die Zuckerversteile zu Bahndberg, Breßna und Stotzsch und das Steueramt I. zu Delitzsch als Zuckerversteile für die Zuckerversteile zu Delitzsch zu verbinden.

Die für die Zuckerversteile zu Reiz und Sporn zuständige Zuckerversteile zu Reiz im Bezirk des Hauptsteueramts zu Reimsberg a. S. ist mit dem Steueramt I. zu Reiz und die Zuckerversteile zu Riddichow im Bezirk des Hauptsteueramts Stein II mit dem Steueramt I. zu Riddichow verbunden worden.

Es ist ertheilt worden:

dem Steueramt I. zu Fulda im Bezirk des Hauptsteueramts zu Hanau die Befugniß zur Erledigung von Begleitsteuern I über eingeschleppte Weinbeeren, welche unter Eisenbahnwagenerverschluß eingeht, sowie von Begleitsteuern über eingeschleppte Weidenruten,

dem Steueramt I. zu Dobrilugk im Bezirk des Hauptsteueramts zu Radeben die Befugniß zur Erledigung von Begleitsteuern II über unbearbeitete Tabakblätter und Tabakspinnel,

dem Steueramt I. zu Weßlar im Bezirk des Hauptsteueramts zu Warburg die Befugniß zur Ausfertigung von Begleitsteuern I über Säcke aus Jute der Tarifnummer 22f behufs ihrer Wiederausfuhr und

dem Nebenollamt I. zu Carolinenziel im Bezirk des Hauptollamts zu Emden die Befugniß zur Erledigung von Begleitsteuern II.

Im Königreich Bayern.

Es ist ertheilt worden:

der Ausschlag-Einnahmerei zu Kellrichstadt im Bezirk des Hauptollamts zu Schweinfurt die Befugniß zur Erledigung von Brauwein-Versteuergeldsteuern,

der Ausschlag-Einnahmerei zu Schöllkrippen im Bezirk des Hauptollamts zu Würzburg die Befugniß zur Ausfertigung von Brauwein-Versteuergeldsteuern und zur Erledigung von Versteuergeldsteuern I über Feuerwein und naturtrocknen Brauwein zu Heiligensfeld und

dem Nebenollamt I. zu Oberkain im Bezirk des Hauptollamts zu Lindau die Befugniß zur Vornahme von Abfertigungen im Eisenbahnverkehr nach Maßgabe der §§. 63 und 66—71, des §. 65 und des §. 96 des Vereinsgesetzes, sowie zur Abfertigung der unter Eisenbahnwagenerverschluß eingehenden Begleitsteuergüter.

Die Befugniß der nach Degglingen verlegten Ausschlag-Einnahmerei zu Hofenstheim im Bezirk des Hauptollamts zu Augsburg zur Erhebung von Uebergangsatgaben für Bier sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsgeldsteuern über Bier- und Weinendungen ist zurückgezogen worden.

Im Königreich Sachsen.

Es ist ertheilt worden:

dem Untersteueramt zu Döhlen im Bezirk des Hauptsteueramts zu Weissen die Befugniß zur Erledigung von Begleitsteuern I über Waaren der Tarifnummer 27 f 2,

dem im Bezirk des Hauptsteueramts zu Chemnitz gelegenen Untersteuerämtern zu Hohenstein, Zimbach, Zuzsch und Frankenberg die Befugniß zur Ausstellung von Freipässen für Kaiserliche des freien Verkehrs und

dem nach Bilitz verlegten Untersteueramt Schirgiswalde im Bezirk des Hauptsteueramts zu Bautzen die Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitsteuern I und II über Wein und Brauwein aller Art und über eingeschleppte Weinstreuern, nach soweit diese Waaren unter Haumverschluß eingeht oder weiter versendet werden.

Im Großherzogthum Baden.

Die Steuer-Einnahmerei zu Friedrichsthal im Bezirk des Hauptsteueramts zu Karlsruhe ist zur Ausfertigung von Versteuergeldsteuern I und II sowie zur Erledigung von Versteuergeldsteuern I über unversteuerten inländischen Tabak und das Hauptsteueramt zu Freiburg zur Abfertigung der mit dem Anspruch auf Steuervergütung angemeldeten zuckerhaltigen Tabakfabrik ermächtigt worden.